

# KANTONSGERICHT SCHAFFHAUSEN

## Verfügung

vom 6. September 2011

---

Nr. 2011/1051-53-pd

Mitwirkend: lic.iur. Nicole Hebden, Einzelrichterin  
lic.iur. Peter Dolf, Gerichtsschreiber

---

In Sachen

**Kanton Schaffhausen,**

Gesuchsteller,

vertreten durch die Finanzverwaltung des Kantons Schaffhausen,  
J.J. Wepfer-Strasse 6, 8200 Schaffhausen,

gegen

**Josef Jakob Rutz,** \*Büchelstrasse 23, 8212 Neuhausen am Rheinfall,

Gesuchsgegner,

**betreffend Rechtsöffnung**

**hat sich ergeben:**

A. Mit Eingabe vom 3. August 2011 ersuchte der Gesuchsteller um Erteilung der Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. 21108111 des Betreibungsamtes Schaffhausen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten des Gesuchsgegners, gestützt auf folgende Unterlagen:

- rechtskräftige Verfügung Nr. 10/2010/18 des Obergerichtes des Kantons Schaffhausen vom 26. November 2010,
- rechtskräftiges Urteil Nr. 2010/174-24 des Kantonsgerichtes Schaffhausen vom 27. September 2010,
- Zahlungsbefehl Nr. 21108111 des Betreibungsamtes Schaffhausen vom 24. Juni 2011.

B. Der Gesuchsgegner reichte am 30. August 2011 eine Vernehmlassung ein, worin er sinngemäss die Abweisung des Gesuches beantragte.

**Das Kantonsgericht zieht in Erwägung,**

dass der Gläubiger gemäss Art. 80 SchKG definitive Rechtsöffnung verlangen kann, wenn die Forderung auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil (Abs. 1) oder einem entsprechenden Urteilssurrogat (Abs. 2) beruht, wobei die Rechtsöffnung diesfalls zu erteilen ist, wenn der Betriebene nicht durch Urkunden die Tilgung oder Stundung des Ausstandes beweist oder die Verjährung anruft (Art. 81 Abs. 1 SchKG),

dass die vorstehend erwähnten Entscheide des Ober- bzw. Kantonsgerichtes Titel im Sinne dieser Bestimmung sind, wonach der Gesuchsgegner dem Gesuchsteller insgesamt Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 3'190.-- zu entrichten hat (wovon Fr. 2'000.-- getilgt wurden, sodass ein Ausstand von Fr. 1'190.-- resultiert),

dass der Gesuchsgegner keine Einwendungen i.S.v. Art. 81 SchKG erhebt und seine Ausführungen, wonach die Forderung „unrecht“ sei, unbeachtlich für den Ausgang des Verfahrens sind (das Rechtsöffnungsgericht ist weder befugt noch in der Lage, die erwähnten Entscheide inhaltlich zu überprüfen),

dass auf die - unsubstantiierten - Anträge des Gesuchsgegners betreffend „FREIE WAHL EINER NICHTSCHAFFHAUSER JUSTIZ“ bzw. „Öffentliche Anhörung von Josef Rutz durch dieses frei von ihm gewählte Kantongericht“ nicht weiter einzugehen ist (der Vollständigkeit halber

sei an dieser Stelle erwähnt, dass Rechtsöffnungsgesuche grundsätzlich aufgrund der Akten entschieden werden bzw. dass keine Verhandlung stattfindet, vgl. dazu Art. 256 Abs. 1 ZPO),

dass dem Gesuch daher zu entsprechen bzw. definitive Rechtsöffnung für Fr. 1'190.-- zu erteilen ist und die Verfahrenskosten dem Gesuchsgegner aufzuerlegen sind, welcher den Gesuchsteller antragsgemäss für seine Umtriebe zu entschädigen hat (Art. 106 Abs. 1 ZPO, Art. 48 GebV SchKG),

**und verfügt:**

1. Dem Gesuchsteller wird in der Betreuung Nr. 21108111 des Betreibungsamtes Schaffhausen (Zahlungsbefehl vom 24. Juni 2011) definitive Rechtsöffnung erteilt für Fr. 1'190.- Forderungsbetrag, Fr. 73.-Zahlungsbefehlskosten und die weiteren Kosten dieser Betreuung sowie die Kosten und Umtriebsentschädigung gemäss Ziff. 2 dieser Verfügung.
2. Die Gerichtskosten im Betrag von Fr. 300.-- werden dem Gesuchsgegner auferlegt. Sie sind vom Gesuchsteller zu beziehen und diesem vom Gesuchsgegner nebst Fr. 100.-- Umtriebsentschädigung zu ersetzen.
3. Schriftliche Mitteilung dieser Verfügung an die Parteien (eingeschrieben).

Gegen diese Verfügung können die Parteien innert **10 Tagen** seit der Zustellung **Beschwerde beim Obergericht des Kantons Schaffhausen** erheben. Die Beschwerde ist schriftlich und begründet im Doppel beim Obergericht einzureichen. In der Begründung ist anzugeben, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt oder auf einer offensichtlich unrichtigen Sachverhaltsfeststellung beruht. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen (Art. 320 f. ZPO).

Während der Gerichtsferien steht die Frist nicht still (Art. 145 Abs. 2 ZPO). Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu (Art. 325 Abs. 1 ZPO).

